

58. Wie ist der Pflichtteil der Eltern zu berechnen, wenn der Erblasser in westfälischer Gütergemeinschaft gelebt hat und nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist?

EG. z. BGB. Art. 200 Abs. 1.

BGB. §§ 2303, 1931.

Preuß. Gesetz vom 16. April 1860 § 7.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Mai 1913 i. S. R. (Rl.) m. R. (Bekl.).
Rep. IV. 671/12.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Zufolge gemeinschaftlichen Testaments vom 12. März 1888 ist die Beklagte die alleinige Erbin ihres am 11. Mai 1911 an seinem Wohnsitz Essen verstorbenen Ehemannes geworden. Die Eheleute hatten in westfälischer Gütergemeinschaft gelebt, Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Klägerin ist die Mutter des Erblassers, sein Vater ist vor ihm verstorben. Es leben noch Geschwister des Erblassers. Die Klägerin verlangt von der Beklagten den Pflichtteil, den sie auf $\frac{1}{3}$ des Wertes des Nachlasses, also $\frac{1}{6}$ des Wertes des gütergemeinschaftlichen Vermögens der Eheleute im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Die Klägerin ist der Ansicht, daß ihr gesetzlicher Erbteil nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften bestimmt werden müsse, die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. April 1860 zum Bestandteil des westfälischen Güterrechts gemacht und daher nach Art. 200 Abs. 1 GG. 3. BGB. noch jetzt anwendbar seien. Nach § 491 II, 2, § 625 II, 1 WR. würde sie also Miterbin ihres Sohnes zu $\frac{2}{3}$ geworden sein, der Pflichtteil betrage davon die Hälfte, mithin $\frac{1}{3}$ des Nachlasses. Die Beklagte erkannte zwar an, daß der Klägerin das Recht auf den Pflichtteil zustehe, will diesen aber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet wissen; nach § 1931 BGB. würde der Erbteil der Klägerin $\frac{1}{4}$ des Nachlasses betragen haben, der Pflichtteil bestche also in $\frac{1}{6}$ des Nachlasswertes oder $\frac{1}{12}$ des Gesamtguts. Die Beklagte macht aber ferner geltend, daß ihr nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1860 an dem der Klägerin gebührenden Pflichtteil das lebenslängliche Nießbrauchsrecht zustehe, und verweigert daher die Zahlung überhaupt.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Auf die Berufung der Beklagten verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte nur zur Zahlung von $\frac{1}{12}$ des Wertes des Gesamtguts. Beide Teile haben Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat der Klägerin nur einen Pflichtteil von $\frac{1}{8}$ des Wertes des Nachlasses, also $\frac{1}{16}$ des Wertes des Gesamtguts zugesprochen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat keiner der Parteien in vollem Umfange Recht gegeben. Es führt aus, das landrechtliche Erbrecht sei in § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 nur insoweit zum integrierenden Bestandteil des Güterrechts gemacht, als es sich um das Erbrecht der Ehegatten und Abkömmlinge handele, nicht aber soweit sonstige Verwandte beteiligt seien. Letztere müßten sich nur diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche sich aus den im Gesetze dem Ehegatten eingeräumten Befugnissen ergäben. Das Verwandtenerbrecht des Allgemeinen Landrechts habe daher insoweit nicht die erbrechtliche Wirkung des Güterstandes im Sinne des Art. 200 Abs. 1 G. z. B. G. Daraus ergebe sich, daß neben dem Ehegatten die Blutsverwandten nur in den in den §§ 1931, 1932 B. G. B. bestimmten Graden und nicht, wie nach Allgemeinem Landrecht (§§ 622 ff. II, 1) bis zum sechsten Grade erbberichtigt seien. Im vorliegenden Falle würde also der Klägerin und den Geschwistern des Erblassers ein Erbteil zustehen von $\frac{1}{2}$ des Nachlasses oder $\frac{1}{4}$ des Gesamtguts, jedoch nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes belastet mit dem Nießbrauche der Beklagten. Der Beklagten dagegen würde außer diesem Nießbrauche nach dem gemäß § 7 Abs. 1 insoweit maßgebenden § 625 A. R. II, 1 $\frac{1}{3}$ des Nachlasses oder $\frac{1}{6}$ des Gesamtguts gebühren. Es würden daher vom Nachlasse nur $\frac{1}{2} + \frac{1}{3} = \frac{5}{6}$ zur Verteilung gelangen. Der Nachlaß würde also durch die Verteilung nicht erschöpft werden. Da nun der dem Ehegatten zustehende Nießbrauch eine wesentliche Einschränkung des Erbteils der Verwandten bedeute und danach die Verwandten, wenn sie nur die Erbportion nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, belastet mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht vorgesehenen Nießbrauche erhielten, wesentlich beeinträchtigt sein würden, so könne es nur der Billigkeit entsprechen, wenn der nach Absonderung des nach Provinzialrecht zu bemessenden Erbteils der Ehegatten verbleibende Rest unter den Verwandten nach dem im Gesetze, d. h. dem Bürgerlichen Gesetzbuche, vorgeschriebenen Verhältnis zur Teilung gelange und hierdurch für die Belastung ihrer Erbteile durch den Nießbrauch ein Ausgleich geschaffen werde. Danach würde der Klägerin und den Geschwistern des Erblassers $\frac{2}{3}$ des Nachlasses oder $\frac{1}{3}$ des Gesamtvermögens zur Verteilung bleiben, so daß der gesetzliche Erbteil der Klägerin $\frac{1}{6}$

des Gesamtguts, belastet mit dem Nießbrauche der Beklagten, betrage. Der Nießbrauch stehe dem Ehegatten aber nicht zu, wenn er wie hier auf Grund eines Testaments erbe. Der Klägerin gebühre hiernach als Pflichtteil $\frac{1}{8}$ des Nachlasses oder $\frac{1}{12}$ des Gesamtguts, und zwar frei von dem Nießbrauche der Beklagten. Im Pflichtteil sei sie demgemäß günstiger gestellt, als sie es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sein würde, wonach sie als Pflichtteil nur $\frac{1}{10}$ des gütergemeinschaftlichen Vermögens erhalten würde.

Diese Ausführungen beruhen auf Verletzung des Art. 200 Abs. 1 GG. und der §§ 2303, 1931 BGB. Da der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, so ist nach Art. 213 GG. für den Anspruch der Klägerin in allen Beziehungen grundsätzlich das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend. Es bleibt nur insoweit außer Anwendung, als seine Vorschriften durch erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes ausgeschlossen werden (Art. 200 Abs. 1 GG.). Nach § 2303 BGB. hat die Klägerin als Pflichtteilsberechtigte den Anspruch auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils, d. h. des Erbteils, wie er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen sein würde. Dieser Pflichtteil könnte zwar durch Rechte des überlebenden Ehegatten, soweit sie als erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes zu gelten hätten, eine Einschränkung erleiden. Eine Erhöhung des Pflichtteils kann dadurch aber nicht herbeigeführt werden (anders möglicherweise beim Erbteil: vgl. Warn. Rechtspr. 1909 Nr. 516). Das ist bereits in der vom Berufungsgerichte selbst angeführten Entscheidung des Reichsgerichts Entsch. Bd. 65 S. 249, 258 zum Ausdruck gebracht. Es ist dort ausgeführt, der Pflichtteil der Abkömmlinge sei auch bei ihrem Zusammentreffen mit einem statutarrechtlich beteiligten Ehegatten von vornherein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu bestimmen. Deshalb könnten dabei die Gesetzesrechte dieses Ehegatten nur in der Beschaffenheit, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehen habe, also nach Maßgabe des § 1931 in Anschlag kommen. Bemesse das Gesetzbuch den Pflichtteil nach dem Werte der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so gehe es dabei lediglich von seiner eigenen gesetzlichen Erbfolgeordnung aus. Hiernach kommt es auf die Erbfolgeordnung, wie sie sich beim Mangel eines Testaments nach dem Provinzialrechte gestalten würde, überhaupt nicht an. Der Pflichtteil beträgt also, wie die Revision

der Beklagten mit Recht geltend macht, $\frac{1}{16}$ und nicht $\frac{1}{12}$ des Gesamtguts.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Revision der Klägerin, die unter dem gesetzlichen Erbteil im Sinne des § 2303 BGB. denjenigen verstehen will, welcher ihr zugefallen wäre, wenn der Erblasser zur Zeit der Geltung des Allgemeinen Landrechts verstorben wäre, unbegründet ist.

Das Berufungsgericht hätte es nach dem vorstehend Erörterten nicht nötig gehabt, zu untersuchen, wie sich die Erbfolge der Klägerin gestaltet hätte, wenn kein Testament vorläge. Auf diese Ausführungen braucht daher auch nicht eingegangen zu werden. Bemerkte mag nur werden, daß die Klägerin ihre Auffassung, ihr gesetzlicher Erbteil sei nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu berechnen, nicht, wie sie meint, auf die Entscheidung des Reichsgerichts Zivilf. Bd. 60 S. 165 stützen kann. Denn damals handelte es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, nur um das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge, nicht aber um das der entfernteren Verwandten.

Die Revision der Beklagten beschwert sich schließlich noch darüber, daß das Berufungsgericht der Beklagten das Nießbrauchsrecht am Pflichtteil der Klägerin abgesprochen hat. Diese Beschwerde scheidet schon daran, daß es sich insoweit lediglich um die Auslegung des § 7 des Gesetzes vom 16. April 1860 handelt, die nach §§ 549, 562 BPD. in Verbindung mit § 1 der Kais. WD. vom 28. September 1879 der Nachprüfung in dieser Instanz entzogen ist. . . .